

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 54 Energiewende/ Genehmigung und Überwachung von Windkraftanlagen**

Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von vier WEA im Windeignungsgebiet Nr.16 „Kriesow“

**Antragsteller:** Komesker Energie Kriesow 1. Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG  
Gültzer Weg 2, 17091 Tützpatz

**Nr. nach Anlage 1 zum UVPG** 1.6.2 (A)  
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 2 UVPG)

**Zugrundeliegende Unterlagen, Erhebungen und Stellungnahmen**

- Antragsunterlagen nach § 4 BImSchG mit PE 28.02.2025
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- Stellungnahme der beteiligten Fachbehörden

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung                                                                                                            | Prüfergebnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |         |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                 |                                                                                                                        | Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Ja/Nein |
| 1.              | <u>Merkmale des Vorhabes</u>                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |         |
| 1.1             | Beschreibung des Vorhabens:<br>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten | <p><u>Vorhaben</u><br/>Errichtung von <u>vier WEA vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1</u> mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe von 162,0 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamtanlagenhöhe 249,5 m). Dauerhafte Anlage von Kranstell- und Wegeflächen zur Nutzung über die Betriebsdauer. Temporäre Erschließung von Montageflächen und Zuwegungen. Vollversiegelung der Turmfundamente.</p> <p><u>Anlagenstandorte</u><br/>Die Anlagenstandorte befinden sich im Windvorranggebiet 16 „Kriesow“. Hierbei handelt es sich um ein Entwurfsgebiet. Die konkreten Anlagenstandorte liegen auf folgenden Flurstücken:</p> <p>WEA01-Gemarkung Kriesow, Flur 1, Flurstück 123<br/>WEA02-Gemarkung Kriesow, Flur 1, Flurstück 133<br/>WEA03-Gemarkung Fahrenholz, Flur 1, Flurstück 387<br/>WEA04-Gemarkung Fahrenholz, Flur 1, Flurstück 384</p> | -       |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung                                                                       | Prüfergebnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |         |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                 |                                                                                   | Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Ja/Nein |
| 1.2             | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | <p>Nordöstlich der geplanten WEA befinden sich im selben Entwurfsgebiet 2 beantragte WEA. Diese sind im Zusammenwirken (Kumulation) mit diesem Vorhaben zu sehen, weshalb die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.</p> <p>In ca. 4,7 km Entfernung befindet sich in der Gemeinde Sarow eine alleinstehende WEA sowie eine WEA im Genehmigungsverfahren. Im weiteren Umkreis liegen die Windparks Ganschendorf (nordöstlich - 9 km), Stavenhagen (südwestlich - 10 km) sowie Altentreptow-West (südöstlich – 11 km) mit bestehenden WEA. Ein Zusammenwirken wird diesbezüglich ausgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren befinden sich Umkreis von 10 km diverse Biogas- und Tierhaltungsanlagen.</p> | Nein    |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung                                                   | Prüfergebnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |         |
|-----------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                 |                                                               | Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Ja/Nein |
| 1.3             | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |
|                 | → Fläche, Boden                                               | <p>Für das Vorhaben werden folgende Flächen in Anspruch genommen:</p> <p>Vollversiegelung: 2.043m<sup>2</sup> (Fundamente)<br/> Teilversiegelung: 16.702m<sup>2</sup> (Kranstellflächen, Zuwegungen)<br/> Temporär: 24.919 m<sup>2</sup> (Zuwegungen, Abstell- und Montageflächen)</p> <p>Es werden intensiv landschaftlich genutzte Flächen versiegelt. Während der Bauphase kommt es zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung (temporäre Zuwegungen, Montageflächen) bzw. während der Betriebsphase zu einem Verlust (Turmfundamente, Kranstellfläche) der natürlichen Bodenfunktion. Die nachteiligen Auswirkungen wurden auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt und naturschutzfachlich ausgeglichen. Durch den Einsatz von Schwerlastplatten erfolgt die Erschließung der temporär anzulegenden Zuwegungen möglichst schonend.</p> <p>Zudem werden kleinere Flächen im Umkreis der Baustelle während der Bauphase zur Zwischenlagerung von Erdaushub genutzt, was zu einer temporären Beeinträchtigung der Bodenfunktion führt. Diese sind von zeitlich begrenzter Dauer und überschaubarem Ausmaß, da nach Ende der Bauphase die Bodenfunktion wiederhergestellt wird.</p> | Nein    |
|                 | → Wasser                                                      | Es wird weder Grund- noch Oberflächenwasser berührt, im Bereich der vollversiegelten Fundamente, die mit einem Flächenanteil von nur 2.043 m <sup>2</sup> einen nur geringen Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens haben, kommt es zu minimalen Beeinträchtigungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Nein    |
|                 | → Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt                    | Die Umsetzung des beantragten Vorhabens erfolgt auf intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen. Im direkten Wirkungsbereich der Anlagen sind einige gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen, insbesondere ein Bachlauf mit Ufervegetation sowie mehrere permanente und temporäre Kleingewässer und Gehölz- und Röhrichtstrukturen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme erfolgt nicht. Einwirkungen werden naturschutzfachlich kompensiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nein    |
| 1.4             | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG | Durch den Betrieb der WEA fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG an. In der Bauphase anfallende Abfälle werden fachgerecht durch den Hersteller der WEA entsorgt. Detaillierte Angaben hierzu sind im Genehmigungsantrag in Kapitel 9 hinterlegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Nein    |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Prüfergebnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ja/Nein |
| 1.5             | Umweltverschmutzung und Belästigungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Von den Windkraftanlagen gehen keine Luftverunreinigungen aus. Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Belästigungen durch Lärm sowie Schadstoffemissionen kommen. Windkraftanlagen sind als hohe technische Anlagen grundsätzlich landschaftsbildprägend, eine optisch bedrängende Wirkung kann für den Umkreis der Anlagen jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Die dem Antrag beiliegende Schallimmissionsprognose konnte nachweisen, dass die Vorgaben der TA-Lärm an allen der 17 betrachteten Immissionsorte eingehalten werden. Die dem Antrag beiliegende Schattenwurfprognose konnte Überschreitungen der Schattenrichtwerte an 56 der 93 betrachteten Immissionsorte nachweisen. Durch die Installation einer vorgesehenen Abschaltvorrichtung an der jeweiligen WEA können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Kalender mit errechneten Abschaltzeiten wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.</p> | Nein    |
| 1.6             | <p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p> | <p>1.6.1 Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), die die in Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, sind beim Bau und Betrieb der WEA nicht vorhanden. Das Vorhaben unterliegt aus diesem Grunde selbst nicht der Störfallverordnung.</p> <p>1.6.2 Es ist keine erhöhte Anfälligkeit gegeben. Das Vorhaben wird nicht im Wirkungsbereich einer Anlage nach BImSchG errichtet, welche der Störfallverordnung unterliegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Nein    |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                            | Prüfergebnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |         |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                        | Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ja/Nein |
| 1.7             | Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft                                                                                                                                                                | <p>Die baubedingten Beeinträchtigungen sind von kurzer Dauer und haben keinen erheblichen Einfluss auf die menschliche Gesundheit.</p> <p>Negative Auswirkungen von Schall- und Schattenemissionen wurden gutachterlich bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebsführung ausgeschlossen. Dem Risiko durch Eisabwurf wird durch eine automatische Abschaltvorrichtung begegnet. Zusammenfassend sind nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten.</p> | Nein    |
| 2.              | <u>Standort der Vorhaben</u>                                                                                                                                                                                                                           | Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinde Kriesow realisiert werden. Zur Lage des Plangebietes wird auf Kriterium 1.1. dieser UVP-Vorprüfung verwiesen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |         |
| 2.1             | bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Beim Vorhabenstandort handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche. Damit ist die Fläche erheblich anthropogen vorgeprägt. Das Umland ist dörflich geprägt mit Einzelhausbebauungen, Splittersiedlungen und Dorfgebieten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Nein    |
| 2.2             | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |         |
|                 | ➔ Fläche, Boden                                                                                                                                                                                                                                        | Der Flächenverlust im Projektbereich betrifft ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen und wird auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt. Durch die intensive landwirtschaftliche Bearbeitung der Böden im Vorhabengebiet ist der Eingriff in die vorhandenen Bodenfunktionen als gering einzustufen. Der gesamte Eingriff wird vollständig ausgeglichen.                                                                                                                                                                                        | Nein    |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung                                                                                                                                                         | Prüfergebnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |         |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                 |                                                                                                                                                                     | Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ja/Nein |
|                 | → Wasser                                                                                                                                                            | Es sind keine Oberflächengewässer vom Vorhaben betroffen, durch das geringe Ausmaß der Versiegelung sind die Auswirkungen auf das Grundwasser insgesamt gering.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Nein    |
|                 | → Landschaft                                                                                                                                                        | Der Standort des Projekts liegt im Landschaftsbildraum „Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz“, der in seiner Schutzwürdigkeit als „hoch“ eingestuft wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird vollständig kompensiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Nein    |
|                 | → Tiere und Pflanzen /<br>Biologische Vielfalt                                                                                                                      | <p><u>Fauna</u><br/>Hinsichtlich der beobachteten Brutvorkommen von relevanten Greif und Großvogelarten kommen Seeadler, Rohrweihe, Baumfalke und Weißstorch vor. Flugkorridore und Horststandorte befinden sich jedoch in ausreichend großem Abstand. Das geplante Windeignungsgebiet liegt vollständig in der Vogelzugzone C und ist somit von geringer Bedeutung.</p> <p>Auf Grund der nachweislich häufig hohen Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet kann eine erhebliche Schlagopferanzahl nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen werden als erforderlich angesehen, da an fast allen Standorten zeitweise eine hohe Fledermausaktivität registriert werden konnte und deshalb eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb von WEA prognostiziert werden muss.</p> <p>Für geschützte Amphibien, Reptilien und aquatische Arten sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Flora</u><br/>In der Bauphase sind geringfügige Schäden an der Flora nicht auszuschließen, werden jedoch möglichst vermieden und sind daher nicht von erheblichem Ausmaß.</p> <p><u>Biologische Vielfalt</u><br/>Die biologische Vielfalt wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.</p> | Nein    |
| 2.3             | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |         |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung                                                                                                                                                                             | Prüfergebnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |         |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                 |                                                                                                                                                                                         | Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Ja/Nein |
| 2.3.1           | Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)                                                                                                           | Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Auch im Umkreis von 5 km um die Anlagenstandorte sind keine Natura 2000- Gebiete ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor.                                                                                                                                                                                                        | Nein    |
| 2.3.2           | Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst                                                                                                       | Im Umkreis von 5 km um die Anlagenstandorte sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor.                                                                                                                                                                                                                                                                              | Nein    |
| 2.3.3           | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst                                                                               | Im Umkreis von 5 km um die Anlagenstandorte sind keine Naturmonumente und Nationalparke ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor.                                                                                                                                                                                                                                                                | Nein    |
| 2.3.4           | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG                                                                                                        | Im Umkreis von 5 km um die Anlagenstandorte sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor.                                                                                                                                                                                                                                                | Nein    |
| 2.3.5           | Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG                                                                                                                                                       | Im Umkreis von 5 km um die Anlagenstandorte sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Nein    |
| 2.3.6           | geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG                                                                                                                 | Im Umkreis von 5 km um die Anlagenstandorte sind 5 geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Dabei handelt es sich um: Güntherschen Soll (660 m), Kirchenbruch Lindenberg (1.060 m), Sölle in der Gemarkung Krusemarkshagen (1.380 m), Lindenberger Torfstiche (1.950 m), Dunker See bei Törpin (3.000 m). Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt jedoch nicht vor.                                  | Nein    |
| 2.3.7           | Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG                                                                                                                                        | Im direkten Wirkungsbereich der Anlagen (Rotorüberstrich + 100 m) sind einige gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen, insbesondere ein Bachlauf mit Ufervegetation, mehrere permanente und temporäre Kleingewässer sowie Gehölz- und Röhrichtstrukturen. Eine direkte Beanspruchung durch Versiegelung findet nicht statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopstrukturen ist nicht zu besorgen. | Nein    |
| 2.3.8           | Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG | Nicht betroffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nein    |
| 2.3.9           | Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind                                                                              | Nicht betroffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nein    |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                         | Prüfergebnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |         |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                     | Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Ja/Nein |
| 2.3.10          | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes                                                                                                             | Nicht betroffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Nein    |
| 2.3.11          | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist. | <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist in der Nähe der Anlagenstandorte ein Bodendenkmal bekannt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bodendenkmals durch die geplanten WKA ist laut Einschätzung des LAKD aber nicht anzunehmen. Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss im Bereich der künftigen Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) mit dem Vorhandensein bislang unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die Auffindung von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V).</p> <p>Nach Auskunft des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V liegt das Erwartungsgebiet Kriesow etwa 2 km nordwestlich der besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft „Park- und Gutslandschaft Gützkow-Tützpatz-Gültz“, die durch historische Parkanlagen sowie deren Blickbeziehungen untereinander und in die umgebende Landschaft geprägt ist. Im relevanten Prüfradius von 12 km um die geplanten Anlagen befinden sich mehrere Schloss- bzw. Gutsanlagen mit einer besonders hohen Raumwirksamkeit. Diese Anlagen bestehen jeweils aus mehreren Einzeldenkmalen (z.B. Gutshaus und Park). Hierunter von besonderer Relevanz sind die Schlossanlage Ivenack sowie das Herrenhaus in Gützkow nebst Park. Das geplante Vorhaben greift in die unterschiedlichen Sichtbezüge der denkmalgeschützten Anlagen ein, die Sichtbarkeit der WEA ist jedoch zu keinem Zeitpunkt so stark gegeben, dass die Beeinträchtigung die Schwelle der Erheblichkeit überschreitet.</p> | Nein    |



| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung                                        | Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.              | <u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.0             | <i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                 | ➔ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit    | Beim Betrieb der WEA werden keine Emissionen oder Immissionen freigesetzt, die Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Einzig gravierender, aber subjektiver Wertfaktor, bleibt die Wahrnehmung des Landschaftsbildes. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut ist jedoch ausgeschlossen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                 | ➔ Klima, Luft                                      | Bau- wie auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft können ausgeschlossen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                 | ➔ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt            | Die geplanten WEA befinden sich im direkten Umfeld zu potentiellen und nachweislich genutzten Jagd- und Flugrouten von kollisionsgefährdeten Greifvogelarten. Durch den Einsatz eines Antikollisionssystems werden erhebliche Beeinträchtigungen verhindert. Fledermäuse werden aufgrund der lokalen Gegebenheiten und der pauschalen Abschaltzeiten nicht erheblich beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf Amphibien, Reptilien und Insekten sind nicht zu erwarten. Baubedingte geringfügige Schädigungen der Flora sind möglich, jedoch nicht erheblich.<br><br>Der Vorhabenstandort verfügt über eine geringe bis mittlere Artenvielfalt. Einige strukturgebende Elemente in Form von temporären Kleingewässern, Baumgruppen und Heckenstrukturen sind vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der Lage der Anlagenstandorte und des geringen Flächenumfangs ausgeschlossen werden. |
|                 | ➔ Wasser                                           | Da die Versiegelung insgesamt lediglich eine verhältnismäßig kleine Fläche betreffen wird und zudem nur im Bereich des Turmfundaments (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt ist ausgeschlossen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                 | ➔ Boden, Fläche                                    | Die Versiegelung betrifft insgesamt eine verhältnismäßig kleine Fläche und zudem ist nur im Bereich des Turmfundaments (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen. Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen sind gering. Eine erhebliche Auswirkung ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus kommt es während der Bauphase durch den Einsatz der Baumaschinen zu Beeinträchtigungen der Bodenstruktur. Aufgrund der Vorbelastung durch die Ackerbewirtschaftung besteht auch hier keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                 | ➔ Landschaft                                       | Die Höhe der Anlage sorgt für eine Unübersehbarkeit und eine technische Überformung des weitgehend agrarisch geprägten, ebenen bis flachwelligen Landschaftsraums. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird vollständig kompensiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                 | ➔ Kulturgüter, sonstige Sachgüter                  | An den geplanten Anlagestandorten ist ein Bodendenkmal bekannt. Archäologisch bedeutende Landschaften, eine direkte Inanspruchnahme von Bau- oder Kunstdenkmälern erfolgt vorhabenbedingt nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes wird ausgeschlossen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung                                                                                                                                                          | Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1             | Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | Das Vorhabengebiet umfasst fast ausschließlich intensiv landschaftlich genutzte Ackerflächen. Das geplante Vorhaben wird auf dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde Kriesow realisiert. Die Gemeinde Kriesow sowie die umliegenden Gemeinden sind stark landwirtschaftlich geprägt. Nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Luft werden als sehr gering bewertet. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Kultur sind anzunehmen, aber als gering zu bewerten. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind in geringem bis mittlerem Maße zu erwarten. Mit allen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Schutz vor diesen Auswirkungen sollen diese bestmöglich begrenzt werden. Baubedingte Auswirkungen werden durch ihre zeitliche und örtliche Begrenzung als nicht erheblich bewertet. Anlagenbedingt kommt es zu einer optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, diese überschreitet jedoch nicht die Schwelle der Erheblichkeit. Betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Fauna, wird mit umzusetzenden Maßnahmen effektiv begegnet und stellen so keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. |
| 3.2             | etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen                                                                                                            | Ein grenzüberschreitender Charakter ist nicht gegeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 3.3             | Schwere und Komplexität der Auswirkungen                                                                                                                             | Die Schutzgüter Wasser, Boden, Flora und Fauna sind nur in geringem Maße nachteilig beeinflusst. Die Auswirkungen sind lokal und größtenteils zeitlich begrenzt. Das Schutzgut Mensch ist durch Auswirkungen mittlerer Schwere beeinflusst. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind Schwere und Komplexität der Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 3.4             | Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen                                                                                                                                  | Die aufgeführten Auswirkungen des Vorhabens auf die betrachteten Schutzgüter werden sehr wahrscheinlich eintreten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 3.5             | voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen                                                            | Das geplante Vorhaben ist auf eine Betriebsdauer von 25 – 30 Jahren ausgelegt. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens ist ca. zwei Jahre nach Genehmigungserhalt. Durch die Bauphase verursachte Auswirkungen sind in ihrer Dauer und Häufigkeit stark begrenzt. Die nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter während der Betriebsphase sind nicht erheblich, ihnen wird mit Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen begegnet. Im Anschluss an die Betriebsphase werden die Anlagen vollständig zurückgebaut, Auswirkungen über diesen Zeitraum hinaus sind ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter sind lokal und zeitlich begrenzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3.6             | Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben                                                                  | Die Vorbelastung im Gebiet (16 „Kriesow“) besteht aus zwei bereits genehmigten WEA. Kumulative Effekte sind grundsätzlich gegeben, führen aber nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3.7             | Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern                                                                                                                  | Alle aufgeführten, schutzgutspezifischen Maßnahmen werden umgesetzt um die Auswirkungen wirksam zu mindern oder zu verhindern. Das geplante Vorhaben kann daher in seinen negativen Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

## **Zusammenfassung**

### **Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:**

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben, auf den o. g. eingereichten Stellungnahmen und abschließend auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS. Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb von vier WEA im Windeignungsgebiet Nr.16 Kriesow keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

**Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.**